

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1927

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 18. Oktober 1927.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 216) Sammlungen für kirchliche Zwecke;
- 217) Kornpreise vom 30. September 1927;
- 218) Diafonissendienst;
- 219) Zur Kirchenkollekte für die Gedächtniskirche in Speyer;
- 220) Kirchenkollekte für die Ev. Jerusalem-Stiftung;
- 221) Deutscher Evang. Verband für Volksmission;
- 222) Ablösung der Markanleihen neuen Besitzes;
- 223) Vorschüsse auf die neue Besoldungsregelung.

II. Personalien: 224) bis 228).

I. Bekanntmachungen.

216) G.-Nr. I. 3784.

Sammlungen für kirchliche Zwecke.

Es kommen auch jetzt noch Fälle zur Kenntnis des Oberkirchenrats, in denen Anträge auf Sammlungen zu kirchlichen Zwecken innerhalb der Kirchengemeinden und Kirchenkreise an das Ministerium oder an das Landeswohlfahrtsamt gestellt werden. Aber die Veranstaltung solcher Sammlungen, auch Haus-sammlungen, steht die Entscheidung den Landesuperintendenten, bei Sammlungen für das ganze Land dem Oberkirchenrat zu. Es liegt einmal im Interesse einer geordneten Ansetzung solcher Sammlungen, bei denen vermieden werden muß, daß mehrere Sammlungen gleichzeitig veranstaltet werden, und sodann im Interesse der kirchlichen Selbstverwaltung, daß die Verfügung vom 16. Februar 1925 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6/1925 S. 45 genau beachtet wird und Anträge zur Genehmigung solcher Sammlungen stets an die zuständigen Landesuperintendenten gestellt werden, die diese Anträge gegebenenfalls an den Oberkirchenrat weiterleiten werden, soweit sie nicht von sich aus über diese Anträge entscheiden können.

Die Verfügung vom 16. Februar 1925 lautet:

„Sammlungen.

Im Absatz 3 des § 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1917 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspflege (Reg.-Bl. Nr. 52, S. 356) ist bestimmt: Für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und Werbungen, die von Geistlichen oder

kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen'."

Der Oberkirchenrat hat sich zwecks Klarstellung einer in letzter Zeit aufgeworbenen Frage an das Landeswohlfahrtsamt mit folgender Anfrage gewandt:

„Der Oberkirchenrat nimmt an, daß auch Hausfassammlungen, die von Pastoren, Landesuperintendenten oder vom Oberkirchenrat für die betreffenden Bezirke angefezt werden, auf Grund der angeführten Bestimmung der Genehmigung durch das Landeswohlfahrtsamt bzw. durch das Ministerium nicht bedürfen.“

Darauf ist vom Landeswohlfahrtsamt am 12. d. Mts. geantwortet worden:

„Der Absatz 3 des § 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1917, Reg.-Bl. Seite 355, ist nach wie vor für die von dem Oberkirchenrat bezzielten Fassammlungen maßgebend.“

Der Oberkirchenrat erfucht die Herren Pastoren und sonstigen Kirchenbeamten, demnach Anträge auf Hausfassammlungen für das ganze Land an den Oberkirchenrat, für mehrere Gemeinden oder einen Kirchenkreis an die Herren Landesuperintendenten zu richten, die sodann das Weitere veranlassen werden.“

Schwerin, den 29. September 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

217) G.-Nr. I. 3903.

Kornpreise vom 30. September 1927.

Bekanntmachung vom 1. Oktober 1927.

Ämtliche Beilage Nr. 20 zum Regierungsblatt 1927.

Weizen, je Zentner	10,75 RM
Roggen, je Zentner	10,05 RM
Gerste, je Zentner	10,25 RM
Hafer, je Zentner	8,95 RM
Raps, je Zentner	14,20 RM
Kartoffeln, je Zentner	3,05 RM

Schwerin, den 7. Oktober 1927.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

218) G.-Nr. I. 3887.

Diakonissendienst.

Vom Kaiserswerther Verband, Berlin-Wilmersdorf, Landhausstraße 10, ist ein empfehlenswertes Heft herausgegeben, das wertvolle Handreichung für den Konfirmandenunterricht und für Besprechungen an Jungmädchen-Abenden über die Diakonie leisten kann. Es führt den Titel:

Diakonissendienst,**Bilder aus der Mutterhausdiakonie,**

herausgegeben vom Kaiserwerther Verband deutscher Diakonissenmutterhäuser, Umfang 48 Seiten Quartformat, Kunstdruckpapier, Preis fein broschiert 80 Pfg.

Das Buch will einen Überblick geben über Geschichte und Umfang der weiblichen Diakonie sowie über die Arbeitsgebiete der Schwestern. Besonders sorgfältig ausgewählte Bilder sind begleitet von Aussprüchen aus den Schriften und Reden der Väter der Diakonie. Einen besonderen Wert erhält das Buch durch anhangsweise beigelegte graphische Darstellungen.

Das Heft kann vom Stiftungsverlag, Potsdam, Junkerstraße 36/37, bezogen werden.

Schwerin, den 7. Oktober 1927.

Der Oberkirchenrat.**Behm.**

219) G.-Nr. I. 3843.

Zur Kirchenkollekte für die Gedächtniskirche in Speyer.

Die am 31. August 1904 in Anwesenheit der Vertreter des ganzen evangelischen Deutschlands eingeweihte Gedächtniskirche der Protestation vom Jahre 1529 in Speyer ist als Dankesdenkmal der ganzen protestantischen Welt erbaut und bei ihrer Einweihung als solches für alle Zeiten bestimmt und anerkannt worden.

Sie ist, als solches, Eigentum des Bauvereins, der bis zur Stunde das ihm gewordene Mandat als Hüter und Pfleger des Denkmals nach bestem Können ausgeübt hat und noch ausübt. Sie ist keine Gemeindefirche, hinter der die Steuerkraft einer Kirchengemeinde steht; die Protestantische Gemeinde Speyer hält nur in den Sommermonaten gegen eine Pauschale ihre sonntäglichen Hauptgottesdienste darin ab. Diese unabhängige Stellung brachte der Gedächtniskirche bisher manchen Vorteil, schließt aber jetzt, nachdem das bei der Einweihung zurückbehaltene Reservekapital von 120 000 M durch die Inflation bis auf den geringen Aufwertungsbetrag verloren ging, den großen Nachteil in sich, daß die Hüter des Denkmals, mangels der Steuerquelle einer Kirchengemeinde, mit der Aufbringung der Betriebs- und Unterhaltungskosten völlig in der Luft hängen und lediglich auf die, zurzeit infolge des wirtschaftlichen Drucks, der auf unserem Volk liegt, sehr spärlich einlaufenden, freiwilligen Gaben angewiesen sind.

Sie sind zurzeit nicht einmal in der Lage, den Küster ausreichend zu besolden, und mußten, als vor einem Jahr Dach- und Fundamentschutzreparaturen dringend nötig waren, wenn nicht ernster Schaden entstehen sollte, die Hilfe des bayerischen Staates anrufen, der auch in Würdigung der Not- und Zwangslage mit einer heute längst aufgebrauchten Summe von 10 000 M half, aber gleichzeitig bedeutete, daß dies die einzige Gabe sei, die zu erwarten sei, da die Gedächtniskirche als Kunstdenkmal bei der Verteilung der regelmäßigen Staatszuschüsse nicht mit bedürftigen Kirchengemeinden in Konkurrenz treten könne. Vom katholisch-bayerischen Staat war für ein Protestantionsdenkmal wirklich nicht mehr zu erhoffen; die freundliche Stellungnahme entsprang der bitteren Notlage.

Auch die pfälzische Landeskirche mit ihren 500 000 Protestanten ist erst recht nicht imstande, die Denkmalspflege und Unterhaltung in ihre Hand zu nehmen und etwa mit einem ausreichenden jährlichen Betrag einzutreten.

Der ganze Kassen- und Vermögensstand beläuft sich zurzeit auf 2100 M. Dabei stehen dringend nötige, kostspielige Ausgaben bevor. Abgesehen davon, daß die Kirche in ihrer inneren Ausstattung, besonders in der Gedächtnishalle, noch gar nicht so fertiggestellt ist, wie sie der Künstler sich gedacht — es fehlt neben kleineren Dingen in der Gedächtnishalle das Glasmosaikbild des Reichstags vom Jahre 1529, dessen Ausführung seinerzeit den Reservefonds so ziemlich verschlungen hätte; die dafür vorbehaltenen drei großen Wandflächen zeigen gähnende Leere —, kommen jetzt die an einem Sandsteinbau mit solch feiner Steinornamentik nach 25 Jahren unausbleiblichen Reparaturen.

So hat der Verwaltungsrat der Gedächtniskirche in seiner letzten Sitzung beschlossen, an alle evangelischen Kirchenregierungen Deutschlands die Bitte zu richten, ihm im Laufe des Jahres 1927 in allen Kirchengemeinden an einem ertragsprechenden Tage eine Kirchenammlung zu bewilligen.

Schwerin, den 1. Oktober 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

220) G.-Nr. I. 3747.

Kirchenkollekte für die Evangelische Jerusalem-Stiftung.

Die Stiftung ist vom Könige von Preußen durch Statut vom 22. Juni 1889 begründet, um die Schaffung und Erhaltung von kirchlichen Einrichtungen in Jerusalem zu sichern, und mit dem besonderen Auftrage, eine deutsche evangelische Gemeinde daselbst zu begründen, zu leiten und zu fördern. Die Stiftung hat in Erfüllung dieser Aufgaben die im Jahre 1898 in Anwesenheit S. M. des Kaisers und Königs geweihte Erlöserkirche erbaut; daneben ist kurz vor Ausbruch des Weltkrieges ein Hospiz errichtet, das in erster Linie als Unterkunft für die auswärtigen Besucher des deutschen evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des heiligen Landes gedacht ist und gleichzeitig eine Küsterwohnung enthält. Außerhalb der alten Stadt, vor dem Jaffatore, ist in den ersten Jahren des Jahrhunderts eine Amtswohnung für den Propst der Erlöserkirche errichtet; dicht dabei bestand bis zur Besetzung Jerusalems durch die Engländer eine deutsche evangelische Schule, die 1912 gemeinsam mit den Tempelern zu einer höheren Schule, abschließend mit dem Einjährig-Freitwilligenzeugnis, ausgebaut war. Auch die Schule nebst den sich daran anschließenden Wohngebäuden für die Schullehrer und den Schuldiener stehen wie die übrigen genannten Baulichkeiten im Eigentum der Stiftung.

Die Jerusalemer deutsche evangelische Gemeinde ist in Anlehnung an die Grundsätze der altpreussischen R. G. S. O. organisiert. Sie war vom 11. Januar 1918 bis 30. November 1925 der altpreussischen Kirche angeschlossen und ist seitdem in das Anschlußverhältnis zum Deutschen Evangelischen Kirchenbund übergegangen.

Die Mittel zur Erfüllung der geschilderten Aufgaben sind der Stiftung teils durch Schenkungen, teils durch Kirchen- und Hauskollekten zugeflossen. Der

Stiftung war nach Errichtung der erwähnten Baulichkeiten noch ein Kapital von rund 500 000 *M* verblieben, dessen Zinsen im wesentlichen ausreichten, um die erwähnten Einrichtungen zu unterhalten und um den Pfarrer, den in erster Linie an der Schule tätigen Hilfsprediger, die sonstigen Lehrkräfte und den Küster zu besolden. Schon in den letzten Jahren vor dem Zusammenbruch mußten allerdings hierfür neben dem Zuschuß, den das Reich der höheren Schule gewährte, vom Evangelischen Oberkirchenrat und vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß Beihilfen erbeten werden.

Durch die Inflation ist das zum größten Teil in Reichs- und Staatspapieren, zum kleineren Teil in Hypotheken angelegte Stiftungskapital bis auf einen kleinen Rest zusammengesmolzen. Wenn trotzdem schon bald nach Beendigung des Krieges wieder Geistliche zur Versorgung der Gemeinde haben ausfindet und seit dem Sommer 1923 das Pfarramt in Jerusalem wieder fest hat besetzt werden können, so ist dies neben der Hilfeleistung der kirchlichen Behörden und kleineren Zusammenschlüsse kirchlicher Vereine dem Umstand zu verdanken, daß der größte Teil der oben aufgeführten Stiftungsgebäude seit der Besetzung Jerusalems durch die englischen Truppen von englischen Behörden anfangs requiriert, später gemietet worden ist und auf diese Weise sich der Stiftung Einnahmequellen erschlossen. Dieser Zustand nähert sich aber jetzt seinem Abschluß. Der Propst der Erlöserkirche, der anfangs auf eine Unterkunft beim Johanner-Orden angewiesen war und später das Erlöserhospiz als interimistische Amtswohnung hatte beziehen können, wird in den nächsten Wochen wieder in der nunmehr von den englischen Behörden zurückgegebenen Propstei vor dem Taffatore den ihm zukommenden Wohnsitz einnehmen. Von Ostern 1928 ab stehen auch die Schul- und Lehrerwohngebäude wieder zur Verfügung.

Mit dieser um der Sache willen nur erheulichen und begrüßenswerten Wendung tritt in der Finanzlage der Stiftung eine ernste Krisis ein. Während die Einnahmen aus den Mieten, die im Jahre 1926 rund 14 000 *M* betragen haben, wegfallen, erhöhen sich auf der anderen Seite die Ausgaben, weil nun auch die Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu einer dringenden Aufgabe geworden ist und damit die Wiederanstellung von Lehrkräften notwendig wird. Die so entstehenden Fehlbeträge zu decken, würden auch die kirchlichen Behörden und Vereine, die bisher die Stiftung in dankenswerter Weise unterstützt haben, völlig außerstande sein.

Nach ihrer Verfassung ist die Stiftung darauf angewiesen, sich zur Erlangung finanzieller Hilfe in erster Linie an die deutschen evangelischen Kirchen zu wenden. Durch das neue Stiftungsstatut vom 9. Juni 1921 ist der Vorsitz im Stiftungskuratorium dauernd mit dem Amte des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses verbunden.

Der kirchliche Charakter der Stiftung kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die Mitglieder des Kuratoriums ebenso wie der Propst in Jerusalem auf Vorschlag des Kuratoriums vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß ernannt werden, und daß die Geschäftsordnung des Kuratoriums, der Haushaltsplan der Stiftung und andere wichtige Beschlüsse der Genehmigung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses bedürfen. Wenn so die Arbeit der Stiftung und der ihr anbefohlenen Gemeinde von Grund aus kirchlichen Zwecken dient, so greift ihr Wirkungsbereich zugleich darüber hinaus, weil die Erlöserkirche, das Pfarramt an ihr und die Jerusalemer Gemeinde gleichzeitig auch den Mittel-

punkt und Stützpunkt der zahlreichen weitverzweigten deutschen evangelischen Arbeiten bilden, die sich in Jerusalem die Betätigung christlicher Barmherzigkeit und die Förderung des Missionswerkes zur Aufgabe gemacht haben.

Die Kirchenkollekte ist zusammen mit der Kollekte für die Evangelische Kirche in Speyer am 11. Dezember 1927 zu erheben.

Schwerin, den 24. September 1927.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

221) G.-Nr. I. 3873.

Deutscher Evangelischer Verband für Volksmission.

Lehrgang für Pfarrer

Montag, den 21. November d. Js., abends, bis Freitag, den 25., mittags,
im Johannisstift zu Spandau.

Montag, abends 8 Uhr: Kurze Begrüßung: Geh. Rat Prof. D. Dr. Seeberg und D. Jüllfrug.

Dienstag, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: 1. Vortrag: Die kirchliche und religiöse Lage in unseren Gemeinden. Oberkons.-Rat D. Scholz, Berlin.

Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr: 2. Vortrag: Das Verhältnis der missionarischen zur erzieherischen Aufgabe der Kirche. Reichswart D. Stange, Kassel.

Dienstag, nachmittags 4 Uhr: 3. Vortrag: Evangelisation auf reformatorischer oder methodistischer Grundlage. Universitätsprofessor D. H. Rendtorff, Kiel.

Mittwoch, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: 4. Vortrag: Der Pfarrer als Missionar. Stadtmissionsinspektor Bender, Barmen.

Mittwoch, nachmittags 4 Uhr: 5. Vortrag: Die inneren Voraussetzungen für die missionarische Arbeit des Pfarrers. Gen.-Sup. D. Röhler, Stettin.

Donnerstag, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: 6. Vortrag: Die Gemeinde als Missionsgemeinde. Pastor Krause, Berlin.

Donnerstag, nachmittags 4 Uhr: 7. Vortrag: Die Mission der Kirche:

a) durch die neue Apologetik, Dir. Dr. Schweizer, Spandau;

b) durch Wohlfahrtspflege und soziale Arbeit, Dir. D. Steinweg, Dahlem.

Freitag, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: 8. Vortrag: Das Ziel der heimischen Missionsarbeit. Landesbischof D. Wahrrens, Hannover.

Jeden Morgen um 9 Uhr soll eine kurze Morgenfeier in der Stiftskirche gehalten werden.

Das Frühstück wird zwischen 8 und 9 Uhr, das Mittagessen um 1 Uhr, das Abendessen um 7 Uhr eingenommen. Die Abendstunden nach dem Abendbrot sollen der gemeinsamen Aussprache dienen. An einem Abend wird ein Familienabend mit kurzen Ansprachen für die Anstaltsgemeinde geplant.

Der Tagespreis beträgt für den Tag, einschl. Beleuchtung, Heizung und Bedienung, 6,— M, wozu eine Teilnehmergebühr für den ganzen Kursus von 5,— M kommt.

Wir bitten dringend, an dem ganzen Lehrgang teilzunehmen und nicht nur an einzelnen Tagen.

Anmeldungen werden erbeten, möglichst bald, spätestens aber bis zum 13. November d. J., nur an die Geschäftsstelle des Deutschen Evangelischen Verbandes für Volksmission, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24, auf anliegender Postkarte.

Das Johannistift zu Spandau wird am besten erreicht mit der Straßenbahnlinie 154 bis Johannistift oder Stadtpark Spandau.

Schwerin, den 6. Oktober 1927.

222) G.-Nr. I. 3974.

Ablösung der Markanleihen neuen Besitzes.

Die nachstehenden Bekanntmachungen über Ablösung der Markanleihen neuen Besitzes des Landes Mecklenburg-Schwerin usw. vom 6. September 1927 — Regierungsblatt Nr. 59 — und über den Umtausch der in Namensschuldurkunden verbrieften Markanleihen und der Schuldscheindarlehen des Landes Mecklenburg-Schwerin neuen Besitzes usw. vom 4. Oktober 1927 — Regierungsblatt Nr. 60 — werden zur Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Etwa verbleibende Spitzenbeträge sind rechtzeitig an die Landeskirchenkasse einzusenden.

Schwerin, den 12. Oktober 1927.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

Verordnung vom 6. September 1927

über Ablösung der Markanleihen neuen Besitzes des Landes Mecklenburg-Schwerin der mecklenburg-schwerinschen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlichen Körperschaften.

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes vom 15. Juni 1926 (Rgbl. S. 377) wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen des Landes Mecklenburg-Schwerin, der mecklenburg-schwerinschen Gemeinden und Gemeindeverbände läuft vom 1. Oktober 1927 bis zum 14. Januar 1928, sofern nicht gleichzeitig mit der Anmeldung die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird.

Das gleiche gilt für die Anmeldung solcher Markanleihen mecklenburg-schwerinscher öffentlicher Körperschaften, auf die die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes über die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände für anwendbar erklärt worden sind (§ 16 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes vom 2. Juli 1926 — Rgbl. I S. 343 —).

Schwerin, den 6. September 1927.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

gez.: Dr. Schlesinger.

Finanzministerium.

Im Auftrage:

gez.: Haack.

Bekanntmachung vom 4. Oktober 1927

über den Umtausch der in Namensschuldurkunden verbrieften Markanleihen und der Schuldscheindarlehen des Landes Mecklenburg-Schwerin neuen Besitzes in die Ablösungsanleihe des Landes Mecklenburg-Schwerin.

A. Die in Namensschuldurkunden verbrieften Markanleihen des Landes Mecklenburg-Schwerin, nämlich:

1. die sogenannte Landkastenanleihe (Schuldverschreibungen der mecklenburg-schwerinschen Schuldentilgungskommission, ausgestellt auf den Namen des Gläubigers),
2. die 4-%-Schuldverschreibungen des mecklenburg-schwerinschen Finanzministeriums vom 1. Oktober 1886, ausgestellt auf den Namen einzelner Kirchen und milder Stiftungen, sowie die in den Jahren 1922 und 1923 gegen Schuldverschreibung oder Schuldschein bei Versicherungsanstalten, Sparkassen und Banken aufgenommenen einzelnen Markanleihen

werden, soweit für sie nicht die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt ist, als Neubefiz nach Maßgabe der §§ 30 ff. des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Rgbl. I S. 137) in die Ablösungsanleihe des Landes Mecklenburg-Schwerin umgetauscht.

B. Die Frist zur Anmeldung läuft vom 1. Oktober 1927 bis zum 14. Januar 1928. Nach Ablauf dieser Ausschlußfrist werden die zum Umtausch nicht angemeldeten Markanleihen wertlos.

C. Die unter A genannten Schuldverschreibungen und Schuldscheine sind unter Bezeichnung nach Anleiheart und Nennbetrag sowie mit Berechnung des Goldwertes ohne Antragsvordruck nur bei der Hauptstaatskasse in Schwerin, Ablösungsstelle für Anleihe-Neubefiz, zum Umtausch anzumelden und einzureichen.

D. Für je 500 Mark Goldwert der umzutauschenden Markanleihen werden 12,50 Reichsmark Ablösungsanleihe gewährt. Bemerkt wird, daß der Goldwert der zu A 1. genannten Schuldverschreibungen bei Ausstellung

bis einschl. Johannis 1918 für	100 Mark	= 100,— Goldmark
im Antonitermin 1919 für	100 Mark	= 51,30 Goldmark
im Johannistermin 1919 für	100 Mark	= 28,60 Goldmark
im Antonitermin 1920 für	100 Mark	= 9,67 Goldmark
im Johannistermin 1920 für	100 Mark	= 11,10 Goldmark
im Antonitermin 1921 für	100 Mark	= 6,05 Goldmark
im Johannistermin 1921 für	100 Mark	= 6,34 Goldmark
im Antonitermin 1922 für	100 Mark	= 2,52 Goldmark
im Johannistermin 1922 für	1 000 Mark	= 9,50 Goldmark
im Antonitermin 1923 für	10 000 Mark	= 4,94 Goldmark
im Johannistermin 1923 für	100 000 Mark	= 2,73 Goldmark

beträgt.
Umtauschfähig sind nur Anleiheposten, soweit ihr Goldwert durch 500 teilbar ist; durch diesen Betrag nicht teilbare sogenannte Spitzenbeträge fallen beim Umtausch aus. Zur Auffüllung des Goldwertes der unter A genannten Schuldurkunden auf einen durch 500 teilbaren Goldwert können auch Inhaberschuld-

urkunden der 4 %igen mecklenburg-schwerinschen Staatsanleihe von 1919 (Goldwert 100 Mark = 15,37 Goldmark) in der erforderlichen Höhe (mit Zins Scheinbogen und Erneuerungsschein) mit eingeliefert werden.

E. Im übrigen erfolgt die Anmeldung des Neubefizes der 4 %igen mecklenburg-schwerinschen Staatsanleihe von 1919 ausschließlich durch Vermittlung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, der Sparkassen und der Banken innerhalb der oben genannten Ausschlussfrist.

F. Aber die eingelieferten Markanleihen erhält der Einlieferer eine Empfangsbestätigung.

Schwerin, den 4. Oktober 1927.

Finanzministerium.

Im Auftrage:

gez.: Schwaar.

223) G.-Nr. I. 3975.

Vorschüsse auf die neue Besoldungsregelung.

Nach Maßgabe der den Staatsbeamten gezahlten Gehaltsvorschüsse werden bis zur Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 an die Geistlichen, Kirchendiener, Angestellten, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen folgende monatlichen Vorschüsse gezahlt:

I. Beamte und Angestellte.

Besoldungsgruppe bzw. entsprechende Vergütungsgruppe	Verheiratete	Ledige
I—V	25 RM	20 RM
VI—VIII	30 "	25 "
IX—XI	50 "	40 "
XII und höher	70 "	60 "
Beamtenanwärter und Angestellte in den ersten 5 Vergütungsstufen	20 "	20 "

II. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Hinterbliebenenbezügen.

10 vom Hundert des Monatsbetrages der Wartegelder, Ruhegehälter usw. unter Ausschluß der Frauen- und Kinderzuschläge, jedoch nicht mehr als 70 RM. Verwitwete und geschiedene Beamte erhalten die für Verheiratete vorgesehenen Sätze.

Die Vorschüsse unterliegen wie die übrigen Dienstbezüge dem Steuerabzug. In diesen Sätzen ist die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses wegen der Mietsteigerung zum 1. Oktober 1927 mitenthalten.

Soweit Zuschußzahlungen aus der Landeskirchenkasse geleistet werden, sind die Vorschüsse mit den regelmäßigen Monatszahlungen fällig.

Schwerin, den 12. Oktober 1927.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

II. Personalien.

224) G.-Nr. II. 3434.

Dem Hilfsprediger Richard Wagner aus Schwerin ist die zweite Pfarre zu Sternberg als Pfarrverweser verliehen worden. Er ist am Sonntag, dem 2. Oktober, 16. n. Trinitatis, in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 6. Oktober 1927.

225) G.-Nr. III. 4260.

Der zu Vikariatsdiensten nach Teterow entsandte cand. theol. Schumacher ist am 16. n. Trinitatis, dem 2. Oktober d. J., daselbst ordiniert worden.

Schwerin, den 5. Oktober 1927.

226) G.-Nr. II. 3485.

Bei der am Sonntag, dem 9. Oktober d. J., stattgehabten Pfarrwahl in Neuburg ist der Pastor Blässig, bisher in Pokrent, zum Pastor der Gemeinde Neuburg gewählt.

Schwerin, den 12. Oktober 1927.

227) G.-Nr. III. 4354.

Dem Vikar Otto Heinrich in Malchow ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Picher zum 1. Oktober d. J. verliehen worden.

Schwerin, den 12. Oktober 1927.

228) G.-Nr. III. 4380.

Die zweite theologische Prüfung (examen pro ministerio) haben die folgenden Vikare im Michaelistermin bestanden:

1. Otto Heinrich zu Malchow;
2. Hans Goebeler zu Pectatel,
3. Heinrich Jahn zu Dambeck.

Schwerin, den 14. Oktober 1927.